

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 36 (1932-1933)

Heft: 7

Artikel: Allgemeine Versicherungsbedingungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-665344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wichtige Mitteilung an unsere Abonnenten!

Wir teilen Ihnen mit, daß der Bundesratsbeschluß über die Abonnentenversicherung vom 17. Dezember 1931, sowie die im Zusammenhang damit erlassene Verfügung des Eidg. Versicherungsamtes in Bern, die ganze Abonnentenversicherung neu geordnet und damit auch an unseren bisherigen Bedingungen gewisse Änderungen notwendig gemacht hat.

Wir bringen Ihnen nachstehend die neuen Bedingungen, die ab 1. Januar 1933 für alle unsere versicherten Abonnenten gelten, zur Kenntnis und möchten Sie bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam machen, daß wir die bisher für die Fälle teilweise Invalidität versicherte Summe von Fr. 700.— auf

Fr. 1000.— erhöht haben, was eine Erhöhung der bezüglichen Entschädigungen von etwa 40 Prozent zur Folge hat und zwar ohne Erhöhung des bisherigen Abonnementsbetrages. Dies ist insoweit von besonderer Bedeutung, weil teilweise Invalidität am meisten vorkommt.

Allen unseren versicherten Abonnenten werden wir demnächst eine besondere Versicherungsbestätigung zustellen, die Sie sorgfältig aufbewahren wollen. Die früher veröffentlichten Bedingungen, sowie die bisher ausgegebenen Versicherungsbestätigungen werden hiermit aufgehoben.

Verlag „Am häuslichen Herd“,
Zürich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen:

§ 1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur (nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt) versichert unter den nachstehenden Bedingungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift gegen körperliche Unfälle.

I. Die Versicherung gilt jeweils für diejenige Person, die in der vom Verlag dem Abonnenten auszuhändigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ist diese Person verheiratet, so ist ihr Ehegatte ebenfalls zu den in § 5 vorgesehenen Summen versichert.

Scheidet die in der Versicherungsbestätigung genannte Person von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von seinem Ehegatten weitergeführt, so gilt letzterer weiterhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der Versicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Versicherungsbeitrag bezahlt sein sollte:

a) Personen, die zur Zeit des Unfalls das 16. Altersjahr noch nicht vollendet und solche, die das 70. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ist der Versicherungsbeitrag über das vollendete 70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtümlich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet.

b) Mit schweren Gebrechen behaftete Personen, nämlich Taube, Blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte oder stark schwerhörige Personen, ferner Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geistes-

franke, schon einmal vom Schlagfluss Betroffene und Trunksüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnement ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person von diesem Zeitpunkt an hinweg.

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Reisen, durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten auch: Verlebungen durch Blitz oder elektrische Schläge; Ersticken oder Körperbeschädigung infolge unfreiwilligen Einatmens plötzlich austömender Gase oder Dämpfe; Zerrungen oder Zerreißungen von Muskeln infolge einer plötzlichen und außerordentlichen Kraftleistung; Blutvergiftungen, sofern sie durch einen versicherten Unfall herverursacht sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung oder Rettung von Personen oder Sachen; beim Feuerwehrdienst oder bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeit in der schweizerischen Armee.

Gingeschlossen sind auch Unfälle beim Velofahren, bei der Benützung als Passagier von Kraftfahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Postautos, öffentliche Taxis), und beim bloß gelegentlichen Mitfahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett- und Trainingsfahrten), ferner Un-

fälle bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gehabte Wege benutzt oder das abseits von solchen begangene pfadlose Gelände auch für Ungeübte leicht gehbar ist.

II. Nicht als Unfälle gelten: Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenfrankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Malaria, gelbes Fieber und Typhus, ohne Rücksicht auf die Ursache; Beschädigungen durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Eingeweidebrüche (Hernien) aller Art und Darmverschließungen, gleichviel welchen Ursprungs; epileptische, Schlag- und Ohnmachts-Unfälle und dabei eintretende Verlebungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn sie durch Unfall verschlimmert werden; Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äußere Verlebungen; Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Hexenschuß (Lumbago) und Tschias und die Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengung; operative Eingriffe jeder Art und ihre Folgen, wenn sie nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; die Folgen lediglich psychischer Einwirkungen; endlich Verlebungen, die der Versicherte im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinsstörung (z. B. Delirium, Schlafwandel) oder im Zustand offensichtlicher Trunkenheit erleidet.

§ 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- Unfälle bei Wettkämpfen und Wettspielen, Rennen, beim Ringen und Schwingen; Fußballspielen; Ski-, Bobsliegh- und Skeletonfahren; Motorradfahren (Selbstlenken und Mitfahren); beim Automobilfahren, soweit es nicht unter § 2, Ziffer I, Abs. 3, fällt; bei Benützung von Flugzeugen, Luftschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln; bei Berg-, Hochgebirgs- und Gletschertouren, die nicht unter § 2, Ziffer I, Absatz 3, fallen.
- Ertrinkungstod bei Bootsfahrten, die der Versicherte ohne Beisein einer andern erwachsenen Person ausführt, oder beim Baden; es sei denn, daß er nachweislich die Folge einer Unfallverlebung war.
- Körperverlebungen, die der Versicherte im ausländischen Militärdienst, durch Kriegsereignisse, bei bürgerlichen Unruhen, Erdbeben oder Bergstürzen erleidet.
- Unfälle bei der Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen (oder dem Versuch dazu), im Duell, bei Schlägereien, im Raufhandel oder bei Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.
- Unfälle in Sprengstoff-, Pulver- und Dynamitfabriken und dergleichen, soweit sie infolge einer Explosion entstehen.

§ 4. Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, daß der Abonnent den Abonnementsbetrag (einschließlich Versicherungsbeitrag) für denjenigen Zeitraum, in dem sich der Unfall ereignete, und zwar vor dessen Eintritt, entrichtet hat.

Für Beginn, Unterbruch und Beendigung der Versicherung gelten im übrigen folgende nähere Bestimmungen:

- Die Versicherung beginnt nach zweiwöchigem ununterbrochenem Bestand des Abonnements. Als Beginn des Abonnements gilt der Zeitpunkt der Einlösung der ersten Abonnementsquittung bzw. beim Postabonnement der ersten Nachnahme.
- Die Versicherung endigt mit der Abbestellung oder dem Unterbruch des Abonnements.

Wird eine Nachnahme nicht eingelöst, so gilt das Abonnement als unterbrochen vom Moment der Nichteinlösung an, frühestens aber vom Ablauf der Zeit an, für die das Abonnement bezahlt war.

Das Abonnement bzw. die Versicherung beginnt in diesem Fall erst wieder mit dem Zeitpunkt, in dem sämtliche rückständigen Beträge bezahlt worden sind.

- Fällt der Vertrag zwischen dem Verlag und der Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen dahin, so ist der Verlag verpflichtet, die Aufhebung des Vertrages in drei aufeinanderfolgenden Nummern der Zeitschrift an augenfälliger Stelle bekanntzugeben, unter genauer Angabe des Ablaufes des Vertrages. Wird diese Veröffentlichung durch den Verlag nicht vorgenommen, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese mit gleicher Wirkung gegenüber den Abonnenten im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorzunehmen.

Die Versicherung erlischt in diesem Fall für den einzelnen Abonnenten (unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend Unterbruch der Versicherung infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung des Versicherungsbeitrages laut vorstehendem Absatz b), mit Ablauf des Zeitraumes, für den er den Versicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat, oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß, soweit es sich nicht etwa um erst nach Ablauf der Kündigungsfrist herausgegebene Abonnements handelt, für welche die Gesellschaft nicht haftet.

Die Gesellschaft kann die noch ausstehenden Versicherungsbeiträge für die Zeit vom Dahinfallen des Vertrages an bis zum Erlöschen der einzelnen Versicherungen direkt einzehlen. Es steht aber den Abonnenten frei, durch einfache Nichtzahlung eines solchen Beitrages die Versicherung mit sofortiger Wirkung zur Aufhebung zu bringen.

- Werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert, so ist der Verlag verpflichtet, die Änderungen mit ihrem genauen Wortlaut in einer Nummer der Zeitschrift an augenfälliger Stelle zu veröffentlichen. Die zu Ungunsten des Abonnenten abgeänderten und veröffentlichten Versicherungsbedingungen werden für diesen erst nach Ablauf des Zeitraumes verbindlich, für den er den Versicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß.